

BeWegung – Begegnung

Eine Umsetzung des Projektes Erholung und Freizeit im Alpenrheintal

CHARTA

zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit

**der Städte und Gemeinden im Dreiländereck:
Altstätten (CH), Feldkirch (A), Meiningen (A),
Ruggell (FL), Rüthi (CH), Sennwald (CH)**

Mai 2006



EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT
Gefördert aus dem Europäischen
Fonds für Regionale Entwicklung



SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT
Gefördert durch Finanzhilfen
des Schweizer Bundes



Die Städte Altstätten (CH) und Feldkirch (A)
und die Gemeinden Meiningen (A), Ruggell (FL),
Rüthi (CH) und Sennwald (CH)
beschliessen diese
Charta im Sinn einer Grundsatzvereinbarung:

1. ZIEL UND ZWECK

Mit der Charta wollen die Gemeinden allgemein die grenzüberschreitende Zusammenarbeit aufbauen und verstärken:

- a. Durch die Durchführung gemeinsamer Anlässe.
- b. Durch die Einrichtung und Signalisation eines Dreiländerweges mit Verweilorten (in der Folge als Dreiländerweg bezeichnet) für Wanderer, Radfahrer, Biker, Skater, u.a.
- c. Durch den Einsatz einer Kommission (Koordinationsgruppe) für die Abstimmung und Realisierung der Anlässe und des Dreiländerweges.
- d. Durch die finanzielle Unterstützung.

2. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

- a. Jede Gemeinde organisiert abwechslungsweise einen Anlass der Begegnung.
- b. Die Information der Bevölkerung zu den Anlässen erfolgt über die gemeindeüblichen Kommunikationsmittel. Dafür ist jede Gemeinde verantwortlich.
- c. Der Dreiländerweg wird einheitlich signalisiert, um die Gemeinsamkeit dieser Einrichtung zu dokumentieren.
- d. Der geplante Dreiländerweg berücksichtigt möglichst bestehende Wege und Anlagen.

3. GRUNDSÄTZE FÜR DIE KOSTENTRAGUNG

a) Betriebskosten: Die für die Durchführung der Anlässe anfallenden Kosten trägt jede Gemeinde selbst.

Die Unterhaltskosten für den Dreiländerweg und die Verweilorte trägt jede Gemeinde selbst.

b) Investitionskosten: Die Investitionskosten umfassen:

- a. Die erstmalige Entwicklung und den Druck eines Flyers zum Weg bzw. die periodische Erneuerung und Anpassung des Flyers.
- b. Die Entwicklung und das erstmalige Anbringen der Signalisationstafeln.
- c. Das Einrichten der Verweilorte.

Die Kosten für Lit. a. und b. werden zu je einem Sechstel von jeder Gemeinde getragen.

Die Kosten für die Errichtung der Verweilorte gemäss lit. c. trägt jede Gemeinde selbst.

c) Kommissionsarbeit: Die Gemeinden entschädigen ihr Kommissionsmitglied gemäss den in der Delegationsgemeinde geltenden Ansätzen.

4. FUNKTION UND AUFGABEN DER KOMMISSION

Für die Umsetzung der Charta und der Konzepte Anlässe und Dreiländerweg setzen die Gemeinden eine Kommission ein. Sie umfasst je ein Mitglied aus den beteiligten Gemeinden und hat operative Funktion. Sie konstituiert sich selbst. Bei Bedarf kann die Kommission Fachspezialisten beiziehen.

Hauptaufgaben der Kommission:

- a. Sie stellt die Verbindung zu den Behörden und Organisationen sicher.
- b. Sie erstellt ein Jahres- und Mehrjahresprogramm mit Budget.
- c. Sie gewährleistet die Information und Kommunikation.
- d. Sie stellt die Qualitätssicherung des Weges durch Kontrollen und Veranlassung von Unterhaltsarbeiten sicher.
- e. Sie legt zu Handen der Gemeindebehörden Rechenschaft ab und informiert die Gemeindebehörden bei ausserordentlichen Ereignissen.
- f. Sie entwickelt die Projekte weiter oder schlägt neue Projekte vor.

Die Kommission erstellt ein Aufgabenheft für ihre Tätigkeit und legt dieses den Gemeinden zur Genehmigung vor.

Die Kommissionsmitglieder werden für 4 Jahre bestimmt. Die Gemeinden sorgen für Kontinuität in der Kommission.

Die Kommission entscheidet jeweils mit Zweidrittelsmehrheit.

5. GRUNDLAGEN

Die Zustimmung zur Charta beinhaltet eine generelle Zustimmung zu den konzeptionellen Grundlagen, die im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt Dreiländereck erarbeitet wurden:

- a. Bericht zum Pilotprojekt Dreiländereck „BeWegung – Begegnung“ (Oktober 2005)
- b. Dossier A: Dreiländerweg und Verweilorte (Oktober 2005)
- c. Dossier B: Veranstaltungen (Oktober 2005)

Die konzeptionellen Grundlagen werden bei Bedarf angepasst. Die angepassten Dokumente sind den zuständigen Gemeindebörden zu unterbreiten und durch diese gutzuheissen.

Die Zustimmung durch die beteiligten Gemeinden muss einstimmig erfolgen.

Die Grundlagen für die Kommissionsarbeit bilden:

- a. Die vorliegende Charta.
- b. Die genannten konzeptionellen Grundlagen.

6. ÄNDERUNG DER CHARTA

Eine Kündigung der Charta ist frühestens per Ende 2009 möglich. Ohne Kündigung verlängert sich die Charta jeweils um ein Jahr.

Eine Änderung der Charta setzt Einstimmigkeit der mitwirkenden Städte und Gemeinden voraus.

Der Charta können weitere Gemeinden im Einverständnis aller Trägergemeinden beitreten.

Der Charta zugestimmt am: 5. Mai 2006

Für die Stadt Altstätten:

Für die Stadt Feldkirch:

Für die Gemeinde Meiningen:

Für die Gemeinde Ruggell:

Für die Gemeinde Rüthi:

Für die Gemeinde Sennwald:

Anhang:

Bericht zum Pilotprojekt Dreiländereck „BeWegung – Begegnung“ (Oktober 2005)

Dossier A: Dreiländerweg und Verweilorte (Oktober 2005)

Dossier B: Veranstaltungen (Oktober 2005)